

## Bildung einer Unternehmensgruppe

# Was ist bei einem Gruppenantrag zu beachten?

## Umfangreiche Fallstricke bei den Formvorschriften des § 9 Abs 8 KStG

ANDREAS MITTERLEHNER\*)



**Der Antrag auf Bildung einer Unternehmensgruppe iSd § 9 Abs 8 KStG ist nachweislich vor Ablauf des Wirtschaftsjahres des neu einzubeziehenden Gruppenmitgliedes zu unterfertigen und innerhalb eines Monats beim zuständigen Finanzamt einzubringen. Ein Gruppenantrag kann jedoch in vielerlei Hinsicht mangelhaft sein. Dieser Beitrag zeigt, was in der Praxis beachtet werden muss.**

### 1. Allgemeines zum Gruppenantrag

Insbesondere vor Ablauf des Kalenderjahres/Wirtschaftsjahres – aktuell für Gesellschaften mit Bilanzstichtag 31. 12. 2016 – stellt sich wieder die Frage, ob die Bildung oder Erweiterung einer bestehenden Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG zweckmäßig ist.<sup>1)</sup> Bei dieser Entscheidung spielen ua folgende Vorteile des Gruppenbesteuerungsregimes eine wesentliche Rolle:<sup>2)</sup>

- laufende Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen Gruppengesellschaften,
- raschere Verwertung von Verlustvorträgen (für Inlandsgruppenmitglieder ist die 75%-Grenze für Vorgruppenverluste nicht anwendbar),
- Verlustverwertung auch bei (nachhaltig) negativem Ergebnis einer Konzerngesellschaft,
- Verwertung von ausländischen Verlusten im Inland,
- eventuell Abzugsfähigkeit von Zinsen für konzernintern erworbene fremdfinanzierte Beteiligungen innerhalb der Gruppe.<sup>3)</sup>

Damit das Sonderregime der Gruppenbesteuerung nach § 9 KStG wirksam wird, ist nach § 9 Abs 8 KStG ein schriftlicher Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe zu stellen.<sup>4)</sup> Eine automatische Bildung der Unternehmensgruppe findet damit selbst bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht statt.<sup>5)</sup> Auch die Erweiterung einer be-

\*) Andreas Mitterlehner, MSc, LL.B. ist Mitarbeiter einer international tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Linz.

1) Im Sinne der Optimierung der Gruppe kann auch das vorzeitige Ausscheiden eines Gruppenmitgliedes sinnvoll sein. Dies kann insbesondere bei anstehenden Teilwertabschreibungen oder geplanten Veräußerungen von Gruppenmitgliedern relevant sein. Dabei ist jedoch eine potenzielle Nachversteuerung oder der Wegfall von noch offenen Firmenwertabschreibungen zu berücksichtigen.

2) Die Firmenwertabschreibung nach § 9 Abs 7 KStG wurde vom Gesetzgeber nach dem festgestellten Verstoß der dazumal geltenden Regelung gegen Unionsrecht mit dem AbgÄG 2014 für neue Gruppenmitglieder/Gruppenbildungen mit 28. 2. 2014 abgeschafft. Vgl ua *Staringer*, Firmenwertabschreibung auf ausländische Gruppenmitglieder: Kein Ende in Sicht, ÖStZ 2016, 488 (488 ff); *Zorn*, Zur Firmenwertabschreibung nach § 9 Abs 7 KStG auf EU-Gruppenmitglieder, RdW 2016, 205 (205 ff); *Mitterlehner*, VwGH: Ausdehnung der Firmenwertabschreibung nach § 9 Abs 7 KStG – und was ist nun zu tun? WT 2016, 166 (166 ff); *Mechtler/Pinetz*, Folgeentscheidung des VwGH zur Firmenwertabschreibung, ecolex 2016, 721.

3) Zur Frage, ob die Konzernzinsschranke des § 12 Abs 1 Z 9 KStG auch innerhalb der Unternehmensgruppe zur Anwendung gelangt, liegen zwei widersprüchliche BFG-Entscheidungen vor. Diese sind derzeit beide beim VwGH anhängig: den Zinsabzug bejahend BFG 22. 10. 2015, RV/4100145/2012, diesen verneinend BFG 10. 6. 2016, RV/7102088/2013. Siehe auch *Komarek/Rizzi*, (Nicht-)Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen in der Unternehmensgruppe?!, SWK 32/2016, 1357.

4) Darüber hinaus müssen natürlich die Voraussetzungen des § 9 KStG, insb hinsichtlich finanzieller Verbindung etc, erfüllt sein.

5) *Vock* in *Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger/Vock*, Die Körperschaftsteuer – KStG 1988 (24. Lfg) § 9 Rz 830; UFS 23. 11. 2011, RV/0416-G/10.

stehenden Gruppe ist unter Beachtung der Formvorschriften des § 9 Abs 8 KStG zu erledigen.

§ 9 Abs 8 KStG sieht vor, dass sich die Gruppenbesteuerung auf den Gruppenträger und die Gruppenmitglieder erstreckt, die in einem schriftlichen Gruppenantrag genannt sind. Reine Absichtserklärungen, eine Unternehmensgruppe zu gründen, genügen jedenfalls nicht den Formalvoraussetzungen des § 9 Abs 8 KStG, um die gewünschten Rechtsfolgen der Gruppenbesteuerung herbeizuführen.<sup>6)</sup> Der Antrag ist von den gesetzlichen Vertretern des Gruppenträgers und allen einzubeziehenden inländischen Körperschaften zu unterfertigen. Diese Unterfertigung muss nachweislich vor dem Ablauf jenes Wirtschaftsjahres erfolgen, für das die erstmalige Zurechnung des steuerlichen Ergebnisses wirksam werden soll. Der vollständig unterzeichnete Antrag ist dann innerhalb eines Kalendermonats nach Unterfertigung durch den letzten Vertreter bei dem für den Antragsteller für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen.<sup>7)</sup> Für potenzielle Gruppenmitglieder oder neue Unternehmensgruppen mit Bilanzstichtag 31. 12. 2016 kann die Zurechnung des Ergebnisses aus dem Wirtschaftsjahr 2016 daher noch durch Unterfertigung eines Gruppenantrags bis zum 31. 12. 2016 bewirkt werden.

Die Rechtsprechung zur Einhaltung der Formvorschriften des § 9 Abs 8 KStG zeigt, dass diese exakt eingehalten werden müssen. So hält das BFG fest, dass, wenn der Gesetzgeber unabdingbare Formerfordernisse postuliert, diese nicht im Wege einer extensiven Interpretation ersetzt werden können.<sup>8)</sup> An diese Formalitäten des Gruppenantrags wird ein relativ strenger Maßstab angelegt. Das BFG führt dazu aus, dass die Gruppenbesteuerung eine Begünstigung für die Mitglieder darstellt. Demnach kann die Einhaltung der gebotenen Vorschriften vom Antragsteller erwartet werden.<sup>9)</sup> Im Folgenden sollen wesentliche Kriterien, die in der Praxis zu Problemen führen, kurz dargestellt werden.

## 2. Unterfertigungspflicht

### 2.1. Allgemeines zur Unterfertigung des Gruppenantrags

Nach § 9 Abs 8 KStG hat der Antrag auf Gruppenbildung schriftlich zu erfolgen. Die auf der Homepage des BMF zur Verfügung gestellten Formulare<sup>10)</sup> sind dabei zwingend zu verwenden. Der Gruppenantrag ist von den gesetzlichen Vertretern des Gruppenträgers und aller einzubeziehenden inländischen Körperschaften zu unterfertigen. Wer gesetzlicher Vertreter ist und wie die firmenmäßige Zeichnung zu erfolgen hat, richtet sich hier nach dem Stand des Firmenbuchs.<sup>11)</sup> In den KStR, Rz 1583, ist darüber hinaus für den Umstand, dass ein gesetzlicher Vertreter die Unterschrift nicht fristgerecht leisten kann, die Möglichkeit vorgesehen, dass ein gewillkürter Vertreter (zB Steuerberater) den Gruppenantrag unterzeichnet. Diese Unterzeichnung in Vertretung ist jedoch nur dann zulässig, wenn dafür eine Spezialvollmacht vorliegt. Zeichnet eine nicht vertretungsbefugte Person den Gruppenantrag (zB Steuerberater ohne Spezialvollmacht, Sekretärin etc), so ist dieser wie ein nicht unterzeichneter Gruppenantrag zu behandeln.<sup>12)</sup>

### 2.2. BFG zur Qualität der Unterschrift

Bei der Unterzeichnung ist eine neuere Entscheidung des BFG<sup>13)</sup> zu beachten. Dieses hatte sich mit der „Qualität“ der Unterschrift im Gruppenantrag auseinanderzusetzen.

<sup>6)</sup> VwGH 20. 10. 2016, Ro 2014/13/0007.

<sup>7)</sup> Dh das Finanzamt des bestehenden oder potenziellen Gruppenträgers.

<sup>8)</sup> BFG 23. 11. 2011, RV/0416-G/10.

<sup>9)</sup> BFG 23. 11. 2011, RV/0416-G/10.

<sup>10)</sup> Detailliert zu den einzelnen Formularen siehe KStR, Rz 1586.

<sup>11)</sup> Siehe dazu KStR, Rz 1583. Grundsätzlich ergibt sich die firmenmäßige Zeichnung aus dem entsprechenden Gesetz (zB GmbHG, AktG) oder aus einer entsprechenden abweichenden Regelung in der Satzung.

<sup>12)</sup> *Postl*, Der mangelhafte Gruppenantrag, taxlex 2005, 234.

<sup>13)</sup> BFG 25. 3. 2016, RV/2101685/2015.

zen. Der Steuerpflichtige stellte als künftiger Gruppenträger, vor dem relevanten Bilanzstichtag, einen Gruppenantrag unter Verwendung des amtlichen Vordrucks. Allerdings unterfertigte einer der Geschäftsführer den Gruppenantrag nicht eigenhändig, sondern mittels Kopie seiner Unterschrift. Das zuständige Finanzamt wies den Gruppenantrag mit Bescheid ab und begründete dies ua damit, dass der erklärte Wille des Geschäftsführers nicht formal richtig kundgetan worden sei. Insbesondere sei aufgrund der Kopie der Unterschrift aus dem Gruppenantrag nicht ersichtlich, ob der Geschäftsführer dem Gruppenantrag auch wissentlich zugestimmt hätte. In der Folge war strittig, ob eine eigenhändige Unterschrift notwendig gewesen wäre oder ob eine Nachbildung auf mechanischem Wege ausreichend wäre. Darüber hinaus stellte sich noch die Frage, ob ein gegebenenfalls vorliegender Formmangel der Unterschrift nicht einem Mängelbehebungsverfahren iSd § 85 Abs 2 BAO zugänglich gewesen wäre.

Der BFG hielt zur „Qualität“ der Unterschrift fest, dass in Angelegenheiten des Körperschaftsteuerrechts ausschließlich die Bestimmungen der BAO zur Anwendungen kommen. Aus diesem Grund kann auch aus dem ABGB keine § 9 Abs 8 KStG widersprechende Art der Unterfertigung des Gruppenantrags auf amtlichem Formular abgeleitet werden. Die Art der Unterfertigung ist demnach ihrer Natur nach eigenhändig. Nach Ansicht des BFG mangelt es dem Gruppenantrag aufgrund des Fehlens einer eigenhändigen Unterschrift des Geschäftsführers an einer Unterfertigung iSd § 9 Abs 8 KStG. Nach Ansicht des BFG stellt eine Kopie der Unterschrift daher ein Formgebrechen des Gruppenantrags dar. Die Unternehmensgruppe kam daher nicht zustande.

Zur Frage, ob das Formgebrechen einem Mängelbehebungsverfahren nach § 85 Abs 2 BAO zugänglich gewesen wäre, führt das BFG aus, dass die Unterfertigung durch den gesetzlichen Vertreter eine zwingende Voraussetzung für die Berechtigung zur Stellung des Gruppenantrags ist. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, liegt überhaupt ein zulässiger Gruppenantrag vor. Nur ein solcherart zulässiger Gruppenantrag ist bei Vorliegen von Formgebrechen oder inhaltlichen Mängeln einem Mängelbehebungsverfahren nach § 85 Abs 2 BAO zugänglich. Im gegenständlichen Fall hat aber nach Ansicht des BFG kein zulässiger Gruppenantrag vorgelegen, ein Mängelbehebungsverfahren sei daher nicht möglich. Weiters war zum Zeitpunkt der Erlassung des Zurückweisungsbescheides das Wirtschaftsjahr, für das die erstmalige steuerliche Zurechnung beantragt wurde, bereits abgelaufen. Eine nachweisliche fristgerechte Unterfertigung wäre demnach nach Ansicht des BFG auch bei einem Mängelbehebungsverfahren nicht möglich gewesen.

Die Entscheidung wäre einer Revision zugänglich gewesen, der Steuerpflichtige hat darauf jedoch verzichtet. Eine endgültige Klärung, ob die Unterfertigung des Gruppenantrags durch alle gesetzlichen Vertreter eine zwingende Voraussetzung für die Berechtigung zur Stellung eines Gruppenantrags und demnach der Gruppenantrag einem Mängelbehebungsverfahren zugänglich ist, liegt also nicht vor. Es empfiehlt sich aufgrund der Entscheidung des BFG jedenfalls, den Gruppenantrag im Original durch die gesetzlichen Vertreter zeichnen zu lassen.

### **2.3. Inländische versus ausländische Gruppenmitglieder**

Zu unterscheiden ist bei der Unterfertigung nach inländischen und ausländischen<sup>14)</sup> Gruppenmitgliedern. Für inländische Gruppenmitglieder ist jedenfalls eine entsprechende Zeichnung erforderlich. Bei ausländischen Gruppenmitgliedern ist dagegen

<sup>14)</sup> Ein Einbeziehen von ausländischen Gruppenmitgliedern ist nach § 9 Abs 2 KStG nur für Körperschaften möglich, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in Ländern ansässig sind, mit denen eine umfassende Amtshilfe vereinbart wurde.

überhaupt keine Unterschrift der Vertreter der ausländischen Körperschaft erforderlich, eine Nennung im Gruppenantrag jedoch sehr wohl.<sup>15)</sup> Für ausländische Gruppenmitglieder ergeben sich aus der Einbeziehung in die Unternehmensgruppe hinsichtlich der Besteuerung im Ausland keine Auswirkungen oder Änderungen. Ebenso werden gegenüber den ausländischen Gruppenmitgliedern keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Inland erzeugt. Daraus folgt, dass ein ausländisches Gruppenmitglied in der Praxis oft nichts davon wissen muss/kann, dass es in Österreich in eine Unternehmensgruppe aufgenommen wird. Sollte ein ausländisches Gruppenmitglied den Gruppenantrag dennoch unterfertigen, so schadet dies dem Zustandekommen des Gruppenantrags nicht und hat einen rein informativen Charakter.<sup>16)</sup>

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass bei inländischen Gruppenmitgliedern eine Regelung über den Steuerausgleich vereinbart werden muss. Das Vorliegen eines Steuerausgleichs muss auch im Formular G 1 angekreuzt und bestätigt werden. Bei Auslandsgruppenmitgliedern ist ein solcher Steuerausgleich jedoch nicht erforderlich.

### 3. Zeitpunkt der Unterfertigung

#### 3.1. Die Fristen für den Gruppenantrag

Neben dem Kriterium der richtigen Unterzeichnung sind nach § 9 Abs 8 KStG auch folgende Fristen bei der Stellung des Gruppenantrags zu beachten:

- Der Antrag muss von jedem unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglied und dem Gruppenträger vor Ablauf des Wirtschaftsjahres unterfertigt werden, für das dieses erstmals in die Unternehmensgruppe einbezogen werden soll („Bilanzstichtagsfrist“).
- Hat der letzte Beteiligte (idR Gruppenträger) seine Unterschrift geleistet, ist der Gruppenantrag binnen eines Kalendermonats beim zuständigen Finanzamt des Antragstellers zu stellen („Monatsfrist“).

#### 3.2. „Bilanzstichtagsfrist“ nach § 9 Abs 8 Teilstrich 2 KStG

Entscheidend ist nach § 9 Abs 8 Teilstrich 2 KStG, dass der Gruppenantrag nachweislich vor dem Ende jenes Wirtschaftsjahres unterfertigt wurde, für das die steuerliche Hinzurechnung der Ergebnisse das erste Mal wirksam werden soll. Die letzte Unterschrift muss daher spätestens am Bilanzstichtag der jeweiligen Körperschaft geleistet werden.<sup>17)</sup> Diese Rechtzeitigkeit ist im Zweifel durch den Steuerpflichtigen zu beweisen.<sup>18)</sup> Als Beweis für die Rechtzeitigkeit kommt nach § 166 BAO grundsätzlich alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach Lage des einzelnen Falls zweckdienlich ist. So kann der Beweis der Rechtzeitigkeit durch Zeugenaussagen, Fax oder sonstige elektronische Übermittlung geführt werden. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich, in besonders heiklen Fällen kann eine solche jedoch überlegt werden. Zur Vermeidung eines Beweisnotstands ist es in der Praxis empfehlenswert, den ordnungsgemäß unterfertigten Gruppenantrag bereits vor Ende des entsprechenden Wirtschaftsjahres des neuen Gruppenmitglieds oder der neuen Unternehmensgruppe an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

---

<sup>15)</sup> Siehe KStR, Rz 1583.

<sup>16)</sup> Der Feststellungsbescheid betreffend die Gruppe ergeht nur an Körperschaften, die den Antrag verpflichtend unterzeichnen.

<sup>17)</sup> *Wiesner/Kirchmayr/Mayr*, Gruppenbesteuerung Praxiskommentar<sup>2</sup>, K 355.

<sup>18)</sup> Siehe KStR, Rz 1584; BFG 2. 10. 2015, RV/7103020/2014.

Mit der Nachweispflicht soll verhindert werden, dass Gruppenanträge erst nach Ablauf des entsprechenden Wirtschaftsjahres unterfertigt werden. Dadurch soll Rückdatierungen von Gruppenanträgen vorgegriffen werden.<sup>19)</sup> Wird die rechtzeitige Unterzeichnung vor Ablauf des Wirtschaftsjahres versäumt, steht keine Möglichkeit offen, diese versäumte Handlung nachzuholen. So ist insbesondere ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 308 BAO nicht möglich.<sup>20)</sup>

### 3.3. „Monatsfrist“ nach § 9 Abs 8 Teilstrich 5 KStG

Der Gruppenantrag ist vom Gruppenträger oder bei einer Beteiligungsgemeinschaft vom Hauptbeteiligten beim zuständigen Finanzamt innerhalb eines Kalendermonats nach Unterzeichnung des letzten gesetzlichen Vertreters zu stellen. Die Einreichung kann auch nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen, der Antrag muss jedoch rechtzeitig (siehe oben) unterzeichnet worden sein. Bei der „Monatsfrist“ handelt es sich um eine sogenannte Fallfrist. Wird diese versäumt, kommt die Unternehmensgruppe oder deren Erweiterung nicht zustande. Allerdings ist bei Versäumen der „Monatsfrist“ im Unterschied zur „Bilanzstichtagsfrist“ ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 308 ff BAO in begründeten Fällen<sup>21)</sup> möglich.<sup>22)</sup>

Damit diese Fallfrist jedenfalls eingehalten wird, ist eine rechtzeitige Übermittlung an das Finanzamt unerlässlich. Von einer alleinigen Übermittlung des Antrags per E-Mail sollte jedoch tunlichst Abstand genommen werden. Die Übermittlung kann im Original per Post, durch Einwurf in das Postfach bei dem zuständigen Finanzamt oder mittels Fax erfolgen.<sup>23)</sup> Bei einer Postsendung werden die Tage des Postlaufs nicht in die Frist eingerechnet. Eine Absendung am letzten Tag der Frist ist damit ausreichend.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Gruppenantrag auch tatsächlich beim Finanzamt einlangt. Zu beachten ist hier die höchstgerichtliche Rechtsprechung, wonach die Beförderung der Sendung mit der Post auf Gefahr des Absenders erfolgt.<sup>24)</sup> Relevant ist hier nicht, dass das Absenden des Gruppenantrags nachgewiesen werden kann; vielmehr muss der Nachweis erbracht werden, dass der Antrag *bei der Behörde eingelangt* ist.<sup>25)</sup> In der Praxis kann dieser Nachweis mittels Versandbestätigung (insb durch eine eingeschriebene Briefsendung), Faxsendungsnachweis oder sonstiger Übermittlungsprotokolle<sup>26)</sup> geführt werden. Wird ein Gruppenantrag per Post übermittelt, empfiehlt es sich in der Praxis jedenfalls, die Dokumente *per Einschreiben* zu übermitteln. So hält auch das BFG<sup>27)</sup> fest, dass es ungewöhnlich erscheint, wenn derart wesentliche Dokumente, mit deren rechtzeitigem Einlangen eine Fallfrist verbunden ist, durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter nicht eingeschrieben an die Behörde versendet werden.

<sup>19)</sup> *Achatz/Postl* in *Quantschnigg/Achatz/Haidenthaler/Trenkwalder/Tumpel*, Gruppenbesteuerung, § 9 Abs 8 KStG Rz 21.

<sup>20)</sup> Der UFS hat dazu festgehalten, dass es sich bei der Frist zur Unterfertigung des Antrags nicht um eine der Wiedereinsetzung zugängliche Frist iSd §§ 108 bis 110 BAO handelt (UFS 2. 11. 2009, RV/1250-W/07).

<sup>21)</sup> Nach § 308 BAO muss der Abgabepflichtige jedoch glaubhaft machen, dass die Einhaltung der Frist durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis nicht möglich war. Weiters muss der Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses eingebracht werden. Siehe dazu auch UFS 2. 11. 2009; RV/1250-W/07.

<sup>22)</sup> *Achatz/Postl* in *Quantschnigg/Achatz/Haidenthaler/Trenkwalder/Tumpel*, Gruppenbesteuerung, § 9 Abs 8 KStG Rz 51; *Wiesner/Kirchmayr/Mayr*, Gruppenbesteuerung<sup>2</sup>, K 370.

<sup>23)</sup> *Vock* in *Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger/Vock*, KStG (24. Lfg) § 9 Rz 856 f.

<sup>24)</sup> Siehe zB VwGH 28. 4. 2005, 2004/16/0238; 1. 3. 2007, 2005/15/0137; 6. 7. 2011, 2008/13/0149.

<sup>25)</sup> VwGH 15. 2. 2006, 2002/13/0165; 1. 3. 2007, 2005/15/0137; BFG 2. 10. 2015, RV/7103020/2014.

<sup>26)</sup> Siehe dazu BFG 2. 10. 2015, RV/7103020/2014; in diesem Fall wurde versucht, die Zustellung des Gruppenantrags mittels elektronischer Aktenverwaltung (BMD) nachzuweisen.

<sup>27)</sup> BFG 2. 10. 2015, RV/7103020/2014.

Bei einem Einschreiben wird die Aufgabe der Briefsendung dem Absender bestätigt, und – noch wesentlicher – die Zustellung der Sendung wird dokumentiert. Auch der Weg der Sendung kann nachvollzogen werden. Es ist grundsätzlich nachweisbar, ob die Sendung bereits zugestellt wurde, ob die Annahme verweigert wurde oder ob die Sendung nicht zugestellt werden konnte. Welchen Inhalt die Sendung hat, ist jedoch in der Regel nicht ersichtlich. Zu beachten ist jedoch, dass ein von einem Postamt gestempelter Aufgabeschein betreffend eine eingeschriebene Postsendung nicht den tatsächlichen Inhalt einer Sendung wiederzugegeben vermag und daher in Zweifelsfällen möglicherweise auch nur bedingt als Beweis für das Einlangen eines Schriftstückes bei der Behörde verwendet werden kann.<sup>28)</sup>



### Auf den Punkt gebracht

Auch wenn die Zeit drängt, ist man gut beraten, die Formalerfordernisse, die an den Antrag auf Bildung einer Unternehmensgruppe gestellt werden, exakt einzuhalten. Das BFG hat schon mehrfach darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber unabdingbare Formerfordernisse postuliert hat. Diese können dann auch nicht im Wege einer extensiven Interpretation ersetzt werden. Der BFG verweist dabei insbesondere darauf, dass die Gruppenbesteuerung eine Begünstigung für den Steuerpflichtigen darstellt. Vom Antragsteller kann daher die Einhaltung der Formvorschriften erwartet werden. Der Gruppenantrag ist von allen gesetzlichen Vertretern (sowohl des Gruppenträgers als auch der inländischen Gruppenmitglieder) eigenhändig vor Ablauf des entsprechenden Wirtschaftsjahres zu unterfertigen. Zu berücksichtigen ist auch die Möglichkeit der Zeichnung einer vertretungsbefugten Person (zB Steuerberater) bei Vorliegen einer Spezialvollmacht. In der Folge ist der vollständig unterzeichnete Gruppenantrag innerhalb eines Monats beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Zur Vermeidung eines Beweisnotstands der Rechtzeitigkeit empfiehlt sich in der Praxis die *postalische Übermittlung per Einschreiben*.

---

---

<sup>28)</sup> UFS 22. 12. 2011, RV/1506-W/09.

---

## Steuertermine im Jänner 2017

Am 16. Jänner 2017 sind folgende Abgaben fällig:

- Umsatzsteuer, Vorauszahlung für November 2016;
- Normverbrauchsabgabe für November 2016;
- Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe für November 2016;
- Werbeabgabe für November 2016;
- Kapitalertragsteuer gemäß § 93 Abs 3 iVm § 96 Abs 1 Z 3 EStG für November 2016;
- Lohnsteuer für Dezember 2016;
- Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für Dezember 2016;
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für Dezember 2016;
- Kommunalsteuer für Dezember 2016.